

vor der der 2. Kammer den Vorzug zu verdienen schien, oder endlich auf einen dem königl. Commissar mitgetheilten ermittelnden Vorschlag einzugehen, wo durch einen solchen die Vereinigung am leichtesten und zeitigsten zu erzielen schien. Uebergangen werden in dem Berichte diejenigen §§., bei denen eine Vereinigung bereits zu Stande gekommen ist.

### Zur Einleitung.

Die Deputation hatte in ihrem frühern Berichte auf drei Gesichtspuncte aufmerksam gemacht, die bei Beurtheilung des gegenwärtigen Gesetzes hauptsächlich ins Auge zu fassen schienen. Sie waren, Sicherstellung der sorgenfreien Existenz der Staatsdiener, Vermeidung übermäßiger Belastung der Staatskasse und thunlichste Entfernung der Willkühr. Fügt nun die Deputation der 2. Kammer, anscheinend mit deren Einverständnis, diesen Rücksichten vor Allen die Rücksicht auf das Staatswohl bei, so ist dagegen zwar in der Hauptsache nichts einzuwenden, es ist nur dieser Gesichtspunct zu allgemeiner Natur, als daß er der künftig abzufassenden Schrift mit besonderem Erfolge vorangestellt werden könnte; denn nicht ein Gesetz, es sei welcher Art es wolle, wird es geben, an das nicht bei seiner Prüfung dieser Maßstab angelegt werden könnte, ja angelegt werden müßte. Ungemessener möchte es daher sein, der Rücksicht auf den Staatsdienst, die im vorliegenden Fall wohl nur gemeint sein dürfte, nebenher zu gedenken, und in so fern sich annehmen läßt, daß dieß der Absicht der Deputation der 2. Kammer und dieser selbst entspreche, möchte die verehrte 1. Kammer den Verfasser der Schrift hierzu ermächtigen.

D. Deutrich: Er könne sich mit der Deputation nicht einverstehen, wenn sie bei ihrem Berichte davon ausgehe, daß unter den zu nehmenden Rücksichten der Rücksichten auf das Staatswohl, oder, in dem vorliegenden Falle, auf den Staatsdienst nur nebenher zu gedenken sei, denn er gehöre zu denjenigen, welche bei der früheren Discussion über dieses Gesetz von der Ansicht ausgegangen wären, daß gerade das Staatswohl, das Interesse des Staatsdienstes am meisten zu berücksichtigen sei. Der Staat sei nicht wegen seiner Diener, sondern die Diener des Staates wegen da, und die Rücksicht auf die Diener komme nur in so weit zur Sprache, als es nothwendig sei, für den Staat gute Diener zu erlangen und selbige zu erhalten. Dahin gelange man aber, wenn die Staatsdiener so gestellt würden, daß man von ihnen Liebe und Eifer für den Staatsdienst erwarten und verlangen könne. Die 2. Kammer scheine mit dieser Ansicht einverstanden zu sein, es gehe dieß aus dem Geiste ihrer Berathungen hervor, indem man der von ihr als der wichtigsten anerkannten Rücksicht ihr volles Recht habe widerfahren lassen. Er trage deshalb darauf an, daß sie auch in der Schrift oben an gestellt und nicht bloß nebenbei erwähnt werde.

Prinz Johann: Im Materiellen sei er mit dem geehrten Sprecher vollkommen einverstanden. Letzterer scheine nur die Deputation mißverstanden zu haben. Das Wörtchen „nebenher“ solle keinesweges die Rücksicht auf den Staatsdienst als eine untergeordnete, sondern nur als eine neue, vierte Rücksicht bezeichnen.

Referent: Auch er sei im Materiellen mit dem D. Deutrich einverstanden, und bemerken müsse er, daß der Ausdruck:

„Rücksicht auf den Staatsdienst“ etwas zu allgemein gefaßt sei. Er hoffe aber, man könne bei Abfassung der Schrift den Wunsch des Stellvertreters mit berücksichtigen.

Staatsminister v. Könnert: Ob und welche Gesichtspuncte die geehrte Kammer als diejenigen Principien, die sie bei Prüfung des Entwurfes geleitet, angeben wolle? muß ich ihr lediglich überlassen. Wenn aber einmal hierüber discutirt wird, so erlaube ich mir, zu bemerken, daß die Worte: „Rücksicht auf den Staatsdienst“, ebenfalls wieder zu allgemein und unbestimmt erscheinen, da sie mit der außerdem zu erwähnenden Rücksicht auf die Staatsdiener verwechselt werden könnten. Richtiger wäre vielleicht, zu sagen: „Rücksicht auf eine unge störte und gute Staatsverwaltung.“

D. Deutrich findet sich durch die seinem Bedenken gemachten Gegenerinnerungen beruhigt.

Man geht nun zu den einzelnen §§. über, wobei Referent bemerkt, daß er diejenigen §§., bei denen keine Differenz statt findet, nicht vortragen werde. Er verliest daher zuerst den §. 2.:

Hierzu begutachtet die Deputation:

Die 2. Kammer hat in dem Satze sub 2. nach den Worten „verbunden ist“ die Worte: „so lange die Pachtung besteht“ und in dem Satze sub 6. nach dem Worte „benutzt“ die Worte: „und verpflichtet“ einzuschalten beschlossen. — Die Deputation hält die von der jenseitigen Deputation angeführten Gründe für ausreichend, um auch ihrer verehrten Kammer die Annahme jener Vorschläge zu empfehlen.

Der §. findet mit den von der 2. Kammer beschlossenen beiden Zusätzen einstimmige Genehmigung.

Zu §. 4. lautet das Deputationsgutachten:

a) Die 1. Kammer glaubte in der Widerruflichkeit der Anstellung, wie sie dieser §. enthält, eine Härte zu erkennen, die sie zu mildernden Bestimmungen bewog. Zu diesen gehörte der Beschluß, es solle die Entscheidung über den Widerruf der Anstellungsbehörde, und wenn diese keine collegiale sei, dem Gesamtministerium zustehen, und ferner der Beschluß, es sollten die Gründe des Widerrufs dem Betheiligten schriftlich und speciell mitgetheilt werden. Keinem dieser Beschlüsse ist die 2. Kammer beigetreten. Triftige Gründe hierzu finden sich in dem jenseitigen Deputationsberichte. Da nun ohnehin die Lage der Staatsdiener durch die von beiden Kammern beliebte Beschränkung der dreijährigen Widerruflichkeit auf eine zweijährige, und durch die dem Abgehenden zu gewährende Hälfte des zuletzt genossenen jährlichen Gehalts sich verbessern wird, so dürfte sich nach der Meinung der Mehrheit der Deputation die 1. Kammer wohl veranlaßt fühlen, der 2. hierin beizustimmen. b) Hat endlich die 2. Kammer da, wo es sich von der Gewährung jener Unterstützung handelt, die Worte „ein für allemal“ beizufügen gewünscht, so entspricht dieß der Absicht auch der 1. Kammer, und rathlich scheint es, schon der größern Bestimmtheit halber, der 2. Kammer auch hierin beizustimmen.

Man genehmigt einstimmig diesen §. mit den beiden von der 2. Kammer gefaßten Beschlüssen.

Bei §. 5. hat die Deputation bemerkt:

a) Dieselbe Rücksicht, die der Kammer bei §. 4. vorleuchtete, veranlaßte sie, bei Dienern, deren Dienstverrichtungen eine höhere